für die Aufhebung der Strafe gegen die einfache Unzucht erklärt und konnte deshalb auch jetzt beide Amendements nicht unterstützen, weil ich aus vieljähriger Erfahrung in meinem Berufsleben sehr wohl weiß, daß fast immer nur der eine Theil, und zwar gerade der unglücklich gewordene, nie aber der unglücklich machende dadurch getroffen wird. Die arme Geschwächte, die ohnehin unglücklich und als Verführte eher zu bedauern und zu bemitleiden, als zu bestrafen ist, soll ins Gefängniß gehen? Nun ja, sie wird es; denn sie allein wird die Strafe treffen, weil sie die Schande nicht verbergen kann, während dagegen Derjenige, der sie unglücklich gemacht hat, die That leugnet, oder gar fortgeht und sich so von aller Strafe frei macht. Was also auch für eine Strafe bestimmt werde, ob eine hohe oder niedrige, gleichviel, sie wird immer nur den unglücklichen, oft nicht einmal schuldigen Theil treffen und eben darum stets eine ungerechte sein. Dies darf man aber doch wohl nicht bei Festsetzung einer Strafe aus den Augen verlieren. Wird übrigens die Strafe so hart bestimmt, wie der geehrte Sprecher vor mir es will, so sind zudem auch noch politische Gründe genug vorhanden, aus denen man der Strafe sich widersetzen muß. Angesehene Rechtslehrer haben sich bereits gegen jede diesfallsige Strafe erklärt, weil sie gar leicht zum Kindermorde Anlaß geben könne. Ich habe in dieser Hinsicht mich nur auf den allbekannten Mittermaier zu berufen, der sich wörtlich dahin ausspricht: „Politische Gründe, besonders rücksichtlich des Kindermordes, rathen dringend die völlige Straflosigkeit der Geschwächten an.“ Sollte dies nicht Beachtung verdienen? Ein Mann, wie Mittermaier, der die Gesetzgebung aller Länder und deren Erfolg genau kennt, würde sich doch gewiß nicht so bestimmt gegen jede Strafe der Geschwächten ausgesprochen haben, wenn ihm nicht ähnliche Erfahrungen zur Seite ständen. Zuletzt aber glaube ich auch, daß eine wahre Rechtsverletzung hier gar nicht vorliegt, die von dem Staate bestraft werden müßte. Die Geschwächte hat selbst in die Handlung eingewilliget; es ist hier also nicht darum zu thun, ein gekränktes Recht wieder herzustellen und den Verletzer desselben zu bestrafen. Die Geschwächte ist zwar vielleicht erst verführt worden, ehe sie sich hingab, aber es ist auch dies nur mit ihrem freien Willen geschehen und Niemandes Recht dadurch verletzt worden. Dies ist das Hauptsächlichste, was ich jetzt gegen diese beiden Amendements vorzubringen mich gezwungen sehe. Es giebt aber der Gründe noch viele andere, welche meine Ansicht nicht weniger rechtfertigen, die ich jedoch übergehe, weil sie schon von dem geehrten Sprecher vor mir umständlich berührt worden sind und die ich alle, weil sie während des vorigen Landtags bereits ihre volle Geltung erhalten haben, hier nicht erst noch besonders wiederholen mag.

v. Thielau (auf Lampertswalda): Ich stimme ganz dem bei, was D. Großmann gesagt hat; das Gesetz hat einen sehr unangenehmen Eindruck im Lande bewirkt; ich habe mit vielen meist unterrichteten Männern, Geistlichen und andern rechtlichen Männern gesprochen, sie alle sind damit nicht zufrieden. Ich habe sodann die Aeußerung gehört, daß man gesagt hat: es gehöre dieses Gesetz unter die Schattenseiten des ersten constitutionellen Landtags, und namentlich, daß man die einfache Unzucht als kein Vergehen angesehen habe.

Bürgermeister Hübler: Ich bin weit entfernt, in das Detail der Gründe einzugehen, die vom D. Großmann zu Unterstützung seines Antrags vorhin entwickelt wurden; sie sind ohne Ausnahme bei den bezüglichen Verhandlungen des letzten Landtages in beiden Kammern auf das sorgfältigste geprüft worden, aber dennoch nicht für überwiegend erkannt, um das einfache stuprum ferner zum Gegenstande crimineller Untersuchung zu machen. Das Gesetz von 1834 ist in diesem Sinne erlassen. Ich habe mich damals für dasselbe erklärt und bin heute noch derselben Ansicht. In der That, meine Herren, wüßte ich auch nicht, welche Gründe uns veranlassen könnten, eine Bestimmung, die nur erst vor zwei Jahren nach reiflicher Erwägung Gesetzeskraft durch uns erlangt hat, jetzt wieder aufzuheben. Nur Gründe der höchsten Wichtigkeit könnten ein solches Verfahren rechtfertigen. Gründe der Art liegen aber nicht vor. Denn was führt man als solche an? Man bezieht sich zunächst auf die Mißbilligung, die das Gesetz von 1834 jener Bestimmung wegen gefunden haben soll. Im Kreise meiner Erfahrung ist mir, einzelne Stimmen abgerechnet, diese Mißbilligung fremd geblieben. Allein auch angenommen, daß es hie und da Mißbilligung gefunden hätte, so würde das an sich noch immer Nichts gegen die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmung beweisen, so lange man nicht die Motiven kennt, auf die sich die Mißbilligung gründet. Diese Motiven können, wie schon vorhin erwähnt worden, sehr trüben Ursprungs sein, sie können aber auch auf bloßem Mißverständnisse beruhen. Im Allgemeinen, meine Herren, läßt sich, wie ich glaube, nicht annehmen, daß eine gesetzliche Bestimmung, welche die Genehmigung der Stände erhalten, welche aus dem Gesammtwillen der Vertreter des Volks hervorgegangen, die Mißbilligung des Volks zu fürchten haben werde. Man hat ferner auf die nachtheiligen Folgen des Gesetzes hingewiesen und sich auf die Erfahrung bezogen. An einer solchen scheint es mir nun aber gänzlich noch zu mangeln, eben weil nur erst zwei Jahre seit Erlaß des Gesetzes von 1834 verflossen sind und statistische Notizen, um Vergleichungen mit den früheren Verhältnissen anstellen zu können, nicht vorliegen. Ich meiner Seits bin aber auch überzeugt, daß, wenn sie vorlägen, sie keinen Beweis dafür liefern würden, daß die Zahl unehelich geborner Kinder sich seit dem Jahre 1834 vermehrt habe. Endlich kann ich nicht umhin, auf das aufmerksam zu machen, was schon vorhin der geehrte Secr. v. Zedtwitz angedeutet hat; auf die Ungleichheit und Härte der Anwendung der Strafe des stupri im praktischen Leben. Ungleich nenne ich sie darum, weil sie in der Regel nur den einen Theil, das schwächere Geschlecht trifft, während der andere Theil ihr fast immer entzogen bleibt, und hart nenne ich sie, weil die Unglückliche, die durch die Folgen ihres Fehltritts ohnehin schon schwer genug bestraft ist, nun auch noch einer criminellen Ahndung unterliegen soll. Dies sind die Gründe, welche mich heute noch bestimmen, für das Gesetz und gegen den Großmannschen

SLUB
Wir führen Wissen.